

# Gebührensatzung

## für die Benutzung der Sportstätten auf dem Gebiet der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund der Benutzungsordnungen für die Turn- und Sporthallen, der Sportplätze sowie des Budo- und Gymnastikraumes im Sportforum Meessen 32 mit den entsprechenden Umkleide- und Duschräumen der Gemeinde Oststeinbek vom 07.09.2009 wird auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

## Gebührensatzung

erlassen:

### I.

Folgende Gebühren im Sinne der Benutzungsordnung für die Benutzung gemeindeeigener Turn- und Sporthallen, Sportplätze sowie des Budo- und Gymnastikraumes im Sportforum Meessen 32 mit den entsprechenden Umkleide- und Duschräumen auf dem Gebiet der Gemeinde Oststeinbek werden hiermit festgesetzt:

- 1. Turn- und Sporthalle Meessen 32 (Walter-Ruckert-Halle)  
sowie die damit verbundenen Umkleide- und Duschräume**
  - 1.1 Nutzungsgebühr je Stunde, ganze Halle € 22,25
  - 1.2 Nutzungsgebühr je Stunde, Hallendrittel € 7,62
  
- 2. Turn- und Sporthalle Meessen 32 (Sporthalle im Sportforum)  
sowie die damit verbundenen Umkleide- und Duschräume**
  - 2.1 Nutzungsgebühr je Stunde, ganze Halle € 18,18
  - 2.2 Nutzungsgebühr je Stunde, Hallendrittel € 6,26
  
- 3. Budoraum Meessen 32  
sowie die damit verbundenen Umkleide- und Duschräume**
  - 3.1 Nutzungsgebühr je Stunde € 4,26
  
- 4. Gymnastikraum Meessen 32  
sowie die damit verbundenen Umkleide- und Duschräume**
  - 4.1 Nutzungsgebühr je Stunde € 2,41

- 5. Turn- und Sporthalle Gerberstr. 36 (Schulturnhalle)  
sowie die damit verbundenen Umkleide- und Duschräume**
- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 5.1 | Nutzungsgebühr je Stunde, ganze Halle    | € 13,44 |
| 5.2 | Nutzungsgebühr je Stunde, nur Sporthalle | € 10,13 |
| 5.3 | Nutzungsgebühr je Stunde, nur Bühne      | € 3,72  |
- 
- 6. Sportplatzanlage Gerberstr. 36 (C-Sportanlage)  
sowie die damit verbundenen Umkleide- und Duschräume**
- |     |                          |        |
|-----|--------------------------|--------|
| 6.1 | Nutzungsgebühr je Stunde | € 4,64 |
|-----|--------------------------|--------|
- 
- 7. Beachvolleyballanlage Meessen 32  
sowie die damit verbundenen Umkleide- und Duschräume**
- |     |                          |        |
|-----|--------------------------|--------|
| 7.1 | Nutzungsgebühr je Stunde | € 2,23 |
|-----|--------------------------|--------|
- 
- 8. Kunstrasenplatz Barsbütteler Weg 30**
- |     |                          |        |
|-----|--------------------------|--------|
| 8.1 | Nutzungsgebühr je Stunde | € 9,34 |
|-----|--------------------------|--------|

#### **9. Verwaltungskosten**

- 9.1 Für alle Sportanlagen wird bei einmaliger oder nicht regelmäßig wiederkehrender Nutzung sowie bei Nutzungen, die außerhalb der in der Benutzungsordnung festgelegten Nutzungszeit liegen, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 76,50 erhoben.
- 9.2 Diese Verwaltungsgebühr wird auch erhoben, wenn ein jährlicher Pauschalbetrag vereinbart wurde.

#### **II.**

Die Gebührensatzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

#### **III.**

Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenschorldnerinnen und Gebührenschorldner haften gesamtschorldnerisch.

#### **IV.**

Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen, die nach Zeit und Dauer für ein Kalenderjahr vereinbart werden, können in beiderseitigem Einvernehmen

Jahresbenutzungsgebühren nach dieser Satzung vereinbart werden. Eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Zeiten erfolgt in diesem Falle nicht. Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Nutzung sind durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen.

**V.**

Über eine Entgeltbefreiung wird auf Antrag im Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss und den Folgegremien der Gemeinde Oststeinbek entschieden. Anträge sind für ein Haushaltsjahr bis zum 31.08. des Vorjahres zu stellen.

**VI.**

Für die Nutzungszeiten in den Sportstätten, die für die Allgemeinheit vorgesehen sind, werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

**VII.**

Durch die Zahlung der festgelegten Gebühr entsteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art, einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte zeitliche Abfolge von Instandhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Oststeinbek, 14.12.2017  
Gemeinde Oststeinbek



Hettwer  
Bürgermeister

